

Rechtsverordnung zur Bestimmung eines verkaufsoffenen Sonntages im Jahr 2021 in Oelsnitz/Vogtl.

Aufgrund von § 8 Absatz 1 des Gesetzes Sächsisches Ladenöffnungsgesetz vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. am 7. Juli 2021 folgende Rechtsverordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung regelt die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen und die Zeit des gewerblichen Anbietens von Waren im gesamten Gebiet der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. an Sonntagen.

§ 2 Verkaufstag und Öffnungszeiten am Sonntag entsprechend § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG

Für die Stadt Oelsnitz/Vogtl. wird für das Jahr 2021 als verkaufsoffener Sonntag festgelegt:

5. Dezember 2021 Weihnachtsmarkt

An diesem Tag können Verkaufsstellen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. September 2021 in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Oelsnitz/Vogtl., den 06.08.2021


Horn
Oberbürgermeister



§ 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.